

Landeshauptstadt Dresden  
Sozialamt/ SG Eingliederungsleistungen  
Amt für Kindertagesbetreuung

## **Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe**

Verfahrensbeschreibung für Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren an den  
Schnittstellen der Kooperation von Sozialamt und Kindertagesbetreuung

# Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

## Inhalt

---

1. Allgemeine Informationen	3
2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	4
3. Empfehlungen für Kindertageeinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung eines Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens	5
4. Ablaufverfahren des Sozialamtes zur Prüfung des Leistungsanspruches auf Eingliederungshilfe	7
5. Allgemeine Hinweise	12

---

# Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

## 1. Allgemeine Informationen

Die Ausgangslage zur Anwendung dieses Verfahrens ist der nicht nur vorübergehend auftretende individuelle Unterstützungsbedarf eines Kindes in Kindertagesbetreuung und damit verbundene Teilhabebeeinschränkungen, die vermutlich auf eine (drohende) wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung zurück zu führen sind. Das Verfahren ist ein Regelverfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen zur Eingliederung im Bereich Kindertagesbetreuung auf der Grundlage der SGB IX und XII.

<b>Zielstellung</b>	Zielstellung der Verfahrensbeschreibung ist es, Ablauf- und Kooperationsprozesse sowie mitgeltende Qualitätsstandards in der Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und Kindertageseinrichtungen verbindlich zu beschreiben.
<b>Zielgruppe</b>	Das im Folgenden beschriebene Verfahren zielt auf Kindertageseinrichtungen, die Kinder betreuen, bei denen die Einleitung eines Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens durch das Sozialamt zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe angezeigt ist.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Das beschriebene Verfahren bindet sich in das Gesamtplanverfahren gemäß §§ 141 ff. SGB XII (ab 01.01.2020 § 117 ff. SGB IX) ein. Die Prüfung des Anspruches auf heilpädagogische Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 56 Abs. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (ab 01.01.2020 § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX)
<b>Datenschutz</b>	Das folgend beschriebene Verfahren beinhaltet, dass Personen (wenn auch ggf. anonymisiert) Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten. Dafür sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (bspw. Schweigepflichtsentbindung der Eltern o.ä.) Zuständig für das Einholen der Schweigepflichtsentbindung bzw. datenschutzrechtliche Absicherung ist im Rahmen dieses Verfahrens der Träger der betreffenden Kindertageseinrichtung. Eine frühzeitige Einbindung der Eltern in das von der Kindertageseinrichtung ausgehende Verfahren ist sehr zu empfehlen.
<b>Abstimmung</b>	Das Dokument wurde mit folgenden Beteiligten abgestimmt: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sozialamt/ Abt. Integration und Eingliederungshilfen</li><li>▪ Amt für Kindertagesbetreuung</li></ul> Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine gesetzlich geregeltes Verfahren, welches die Gestaltung der Schnittstellen zwischen dem Rehabilitationsträger und dem Leistungserbringer abbildet. Im Rahmen jährlicher Überprüfungen wird das Dokument insbesondere unter Beteiligung der Fach-AG

# Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

	Kindertagesbetreuung und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt.
<b>Inkrafttreten</b>	Der dargestellte Verfahrensablauf gilt rechtlich ab 01.01.2018 und wird ab 01.01.2019 in der vorliegenden Form implementiert. Er wird regelmäßig jährlich vom Sozialamt und Amt für Kindertagesbetreuung überprüft und bei Bedarf ergänzt bzw. fortgeschrieben.
<b>Gliederung des Dokumentes</b>	Das vorliegende Dokument gliedert sich in vier Teile: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Informationen zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung</li><li>▪ Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung eines Prüfverfahrens durch das Sozialamt</li><li>▪ Ablaufverfahren des Sozialamtes zur Prüfung des Anspruchs auf Leistung(en) zur Eingliederung in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen</li><li>▪ Allgemeine Hinweise</li></ul>

## 2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

### Informationen zu Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung

Das Sozialamt ist zuständiger Rehabilitationsträger für Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Das Prüfverfahren zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe setzt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Sozialamtes als Rehabilitationsträger voraus. Dieses Feststellungsverfahren i.S.d. § 14 SGB IX erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Bedarfsanzeige.

Anspruchsvoraussetzung für eine Leistung der Eingliederungshilfe ist eine (drohende) wesentliche Behinderung im körperlichen, geistigen und/oder seelischen Bereich, die zu einer wesentlichen Teilhabeeinschränkung führt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen kann (§ 54 SGB XII, ab 1.1.20: § 99 SGB IX) und Lebensbereiche der ICF betrifft.

Sofern weitere Rehabilitationsträger einzubinden sind (bspw. Krankenkasse) erfolgt diese Einbindung und übergreifende Abstimmung durch das Sozialamt sofern das Sozialamt leistender Rehabilitationsträger ist.

Voraussetzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Betriebserlaubnis für Integrationsplätze oder eine Betriebserlaubnis für Einzelintegration in einer Regel-Kindertageseinrichtung. Die Grundlage für die Schaffung bzw. die Bereitstellung von Integrationsplätzen bildet die Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO): <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17286-Saechsische-Kita-Integrationsverordnung>

# Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

## 3. Empfehlungen für Kindertageeinrichtungen zu Maßnahmen im Vorfeld der Einleitung eines Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens

Nachfolgend werden Empfehlungen für Träger und deren Kindertageeinrichtungen formuliert. Diese Empfehlungen dienen einer fachlichen Reflexion und Situationsanalyse als Grundlage einer einrichtungsbezogenen Dokumentation und Planung für das weitere Verfahren. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Beratung (Beobachtung/ Dokumentation/Bedarf in der Kita u.a.<sup>1)</sup>) als wichtige Zuarbeit der Kindertageeinrichtung für das Sozialamt bereits zu Beginn des Prüfverfahrens. Diese Situationsanalyse erfolgt einrichtungsintern ohne Beteiligung des Sozialamtes.

Maßnahme	Qualitätsentwicklung
Feststellung eines Bedarfes (Teilhabebarriere)	Es wird empfohlen, einrichtungsintern ein Verfahren zu entwickeln, wie Teilhabebarrieren erkannt, kommuniziert und bearbeitet werden.
Durchführung einer Fallberatung <sup>2</sup>	Es wird empfohlen, eine Fallberatung ggf. unter Beteiligung unterschiedlicher Professionen durchzuführen, um die Ausgangssituation und die Teilhabebarriere(n) genau zu analysieren sowie die mögliche Zuordnung der Teilhabebarriere(n) zu erörtern. Zuordnung kann bspw. heißen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ist die Ermöglichung der Teilhabe durch fachliche oder strukturelle Veränderungen innerhalb der Einrichtung zu sichern?</li><li>▪ Ist die Ermöglichung der Teilhabe durch erweiterte pädagogische Maßnahmen zu sichern (ggf. über zusätzliche Förderung pädagogischen Mehrbedarfs)</li><li>▪ Ist die Ermöglichung der Teilhabe durch Kooperations- bzw. Netzwerkpartner zu sichern?</li><li>▪ Ist die Ermöglichung der Teilhabe durch Leistungen der Eingliederungshilfe (Sozialamt/ Jugendamt) zu prüfen?</li></ul>
Helferkonferenz	Es wird empfohlen, bei mehrdimensionalem Klärungsbedarf, der im Rahmen der o.g. Fallberatung nicht abschließend abgestimmt werden konnte, eine Helferkonferenz unter Einbeziehung von weiteren Professionen durchzuführen.

<sup>1</sup> Am Bedarfsermittlungsinstrument des Sozialamtes orientierte Dokumente werden in 2019 entwickelt

<sup>2</sup> Hinweis: Eine Empfehlung für teilhabeorientierte kollegiale Beratung wird gegenwärtig erarbeitet und in den Modellhorten des „Entwicklungsprozesses Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ erprobt.

# Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

Ergebnisse der Fallberatung bzw. Helferkonferenz	<p>Im Rahmen der Fallberatung bzw. Helferkonferenz sollten mindestens drei wesentliche Ergebnisperspektiven vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ möglichst konkrete Beschreibung der Ausgangssituation, die das Kind an Teilhabemöglichkeiten hindert</li><li>▪ möglichst konkrete Beschreibung der TeilhabebARRIEREN, die wahrgenommen/ beobachtet wurden</li><li>▪ möglichst konkrete Beschreibung dessen, was das Kind aus Sicht der teilnehmenden Fachkräfte braucht um eine Teilhabe zu ermöglichen</li></ul>
	<p>Weiteres Verfahren nur bei Relevanz Eingliederungshilfe (Die Teilhabeeinschränkung liegt aufgrund einer vermuteten Behinderung vor)</p>
Elterngespräch <sup>3</sup>	<p>Es wird empfohlen, nach der internen Klärung der Ausgangslage, der wahrgenommenen Barrieren und Bedarfe des Kindes sowie den einzuleitenden Maßnahmen ein Elterngespräch zu führen. Hierbei sollte für die Eltern nicht die „Störung“ oder das „Defizit“ kommuniziert werden. Der Fokus sollte darauf liegen, den Eltern die Chance auf eine erhöhte bzw. umfassende Teilhabe ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung zu vermitteln und sie in den weiteren Prozess gut einzubinden. Empfohlen wird darüber hinaus eine Sensibilisierung bereits im Rahmen der regelmäßigen Entwicklungsgespräche, wenn eine entsprechende Entwicklung schon länger beobachtet wird. Das Ziel des Elterngespräches ist es, die Eltern zu veranlassen, Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen und sie ggf. dabei zu unterstützen.</p>

<sup>3</sup> Im Text wird von Eltern gesprochen. Voraussetzung ist dabei, dass dies auch gleichzeitig die Personenberechtigten sind. Andernfalls sind die Personenberechtigten in diesem Verfahren die Ansprechpartner.

Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

**4. Ablaufverfahren des Sozialamtes zur Prüfung des Leistungsanspruches auf Eingliederungshilfe**

	Verfahrensschritte	Erläuterungen	Anmerkungen
1	Bedarfsanzeige an das Sozialamt	Die Eltern melden sich telefonisch oder per E-Mail beim Sozialamt/ Abt. Eingliederungsleistungen und zeigen ihren Bedarf an. Diese Information entspricht einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.	Die Kindertageseinrichtung kann mit Einverständnis der Eltern dem Sozialamt ebenfalls den Bedarf anzeigen. Die Kontaktaufnahme kann schriftlich, per E-Mail oder auch telefonisch erfolgen.  Die Zuständigkeit der Fachkraft des Sozialamtes richtet sich nach dem Wohnort des Kindes.
2	Feststellung der Zuständigkeit i.S.d. § 14 SGB IX	Das Sozialamt prüft innerhalb zwei Wochen die Zuständigkeit als Rehabilitationsträger	Falls keine Zuständigkeit gegeben ist wird der Antrag an den zuständigen Reha-Träger weitergeleitet und die Eltern werden darüber schriftlich informiert.
3	Beratungsgespräch mit den Eltern i.S.d. §§ 117ff. SGB IX (ab 01.01.2020), § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	Die Beratung und Bedarfsermittlung erfolgt im Rahmen eines Hausbesuchs und dient einer Erstberatung der Eltern, einer kindbezogenen Anamnese sowie der Information zu leistungsbezogenen Wünschen und Zielen der Eltern. Darüber hinaus erfolgt die ICF-orientierte Bedarfsermittlung zur Feststellung der nicht nur vorübergehenden	Am Hausbesuch kann mit Einverständnis der Eltern eine Fachkraft der Kita teilnehmen.  Die im Rahmen der trägerinternen Beratung im Vorfeld der Leistungsbeantragung erstellten Unterlagen <sup>4</sup> fließen mit Einverständnis der Eltern als Zuarbeit/ pädagogische Einschätzung der Kindertageseinrichtung ein. Sie leisten einen

<sup>4</sup> Geplant ist die Entwicklung eines ICF-orientierten Beobachtungs-und Bedarfsabbildungsinstrumentes für Kindertageseinrichtungen, welches mit den Bedarfsermittlungsvorgaben (ICF-Lebensbereiche) des Sozialamtes kompatibel ist und neben den wahrgenommenen Teilhabeeinschränkungen auch die Ziele und Bedarfsableitungen der Kindertageseinrichtung dokumentiert.

# Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

		Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe des Kindes. Der Antrag auf Leistungen zur Eingliederung wird formell aufgenommen (Formblatt) innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens. Der individuelle Eingliederungsbedarf wird festgestellt, die Wünsche der Leistungsberechtigten werden nach Art und Ziel der Leistung dokumentiert.	wichtigen Beitrag um den Bedarf im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung abschätzen zu können.  Hospitationen in den Kindertageseinrichtungen zur Bedarfsermittlung finden in der Regel nur statt, wenn eine hohe Integrationsleistung absehbar ist (i.d.R. ab Integrationspauschale IIa).
4	Prüfung einer Begutachtungsnotwendigkeit i.S.d. § 17 SGB IX i.V.m. § 25 SGB IX	Das Sozialamt prüft, die Notwendigkeit einer ärztlichen Begutachtung	
5	Beauftragung einer Begutachtung	Die Fachkraft des Sozialamtes beauftragt den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst mit der Begutachtung des Kindes zur Feststellung der wesentlichen Behinderung oder einer drohenden Behinderung	
6	Begutachtung	Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst lädt die Eltern und deren Kind ein. Es erfolgt eine entwicklungsdiagnostische Begutachtung. Im Ergebnis wird ein Gutachten erstellt und dem Sozialamt übermittelt. Dieses Gutachten ist Teil der Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe.	In der Regel erfolgt die Begutachtung durch den/die für die Kita zuständigen Arzt/Ärztin
7	Prüfung der Notwendigkeit einer Gesamtplankonferenz		

Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

		Das Sozialamt prüft, ob eine Gesamtplankonferenz notwendig ist.	Wenn ja, wird diese vom Sozialamt einberufen und durchgeführt.
8	Information bzw. Anhörung des Leistungsberechtigten  (wenn keine Gesamtplankonferenz stattfindet)	Die Leistungsberechtigten werden vom Sozialamt über die Ergebnisse der Bedarfsermittlung informiert und zu ihren Wünschen, Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie die Form der geplanten Leistungserbringung angehört	
9	Feststellung der Leistung	Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung und der evtl. Gesamtplankonferenz bzw. Anhörung der Leistungsberechtigten wird die Leistung festgestellt einschließlich der Verhandlung mit dem Leistungserbringer.	
10	Aufstellen des Gesamtplanes	Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorherigen Prozesse stellt das Sozialamt den Gesamtplan auf.	Die Kita wird in der Erstellung des Gesamtplanes als Leistungserbringer einbezogen als „den im Einzelfall Beteiligten“ nach § 144 SGB XII
11	Information des Trägers an Sozialamt	Der Träger informiert das Sozialamt, ab wann die Leistung durch eine entsprechende Fachkraft erbracht werden kann	
12	Erlass des VA i.S.d. § 143a Abs.2 SGB XII (Bescheid)	Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesamtplanes über die zu gewährenden Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen	Der Bescheid bildet die rechtsverbindliche Entscheidung über die Leistung und deren Umfang sowie dem Bewilligungszeitraum ab. Bescheide können mit einer

Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

		erfolgt die Bescheidung/ ggf. Ablehnung an die Eltern	Gültigkeit von bis zu zwei Jahren erfolgen.
13	Kostenzusage an den Träger	Der Träger erhält bei positiver Bescheidung eine Kostenzusage des Sozialamtes	
14	Teilhabezielvereinbarung	Soweit die Leistungsberechtigten dies wünschen, wird eine Teilhabezielvereinbarung i.S.d. § 145 SGB XII ausgefertigt. Wenn ein Gesamtplan erstellt wird so ist dies eine zusätzliche Option.	Die Teilhabezielvereinbarung erfolgt in Abstimmung zwischen Sozialamt, Eltern und Kita
15	Beginn der heilpädagogischen Förderung	In der Kita beginnt die heilpädagogische Förderung	
16	Teilhabeplangespräch	Ca. vier bis acht Wochen nach Beginn der heilpädagogischen Förderung findet auf Einladung des Sozialamtes ein Teilhabeplangespräch statt. Teilnehmende sind: Sozialamt, Gesundheitsamt, Frühförderung, Eltern, Kindertageseinrichtung, ggf. weitere.	Das Teilhabeplangespräch orientiert sich an den neun Lebensbereichen sowie den geplanten Teilhabezielen und Maßnahmen.
17	Erstellung des Förderplanes	Der Förderplan für das erste Jahr wird auf der Grundlage des Teilhabeplangespräches durch die Kindertageseinrichtung erstellt und mit den Eltern besprochen. Er wird vier bis sechs Wochen nach dem Teilhabeplangespräch an das Sozialamt geschickt. Er gilt für den Zeitraum der Bewilligung.	Der Förderplan soll differenziert und konkret abgefasst sein. Er soll die Stärken und Auffälligkeiten des Kindes umfassend beschreiben und daraus Förderziele, Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen ableiten. Er soll die einzelnen Entwicklungsbereiche ansprechen. Sofern in

Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

			einem Entwicklungsbereich kein Förderbedarf besteht, soll auch dies vermerkt sein <sup>5</sup> .
18	Monitoring	Das Sozialamt führt ein kontinuierliches Monitoring bzgl. der erbrachten Leistungen durch und steht für alle Beteiligten zur bedarfsgerechten Unterstützung/ Beratung zur Verfügung.	
19	Entwicklungsbericht	Zum Ende des Förderzeitraumes wird durch die Kita ein Entwicklungsbericht <sup>6</sup> entsprechend ICF-CY bzw. Abschlussbericht verfasst und an das Sozialamt übergeben.	Wenn die Förderung weitergeführt werden soll, ist der Entwicklungsbericht notwendig, wenn die Förderung endet, der Abschlussbericht. Der Entwicklungsbericht für das ablaufende Förderjahr ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres durch die Kita zu verfassen, mit den Eltern zu besprechen und an das Sozialamt zu geben. Er soll die Ergebnisse der erfolgten Förderung darstellen und eine Prognose für die zukünftige Entwicklung des Kindes abgeben
20	Evaluation	In regelmäßigen Abständen (spätestens aller zwei Jahre) wird der im Gesamtplan festgelegte Prozess durch das Sozialamt überprüft und fortgeschrieben.	

<sup>5</sup> Eine strukturelle und inhaltliche Anpassung der Förderplanung und Entwicklungsberichte erfolgt in 2019.

<sup>6</sup> Ein entsprechendes Dokument wird in 2019 entwickelt.

# Gesamt-oder Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und SGB XII zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt (Abteilung Eingliederungsleistungen), Amt für Kindertagesbetreuung  
18. Dezember 2018

## 5. Allgemeine Hinweise

Es wird empfohlen, das Sozialamt bereits im Vorfeld einer Betriebserlaubnisbeantragung einzubinden, wenn Einrichtungen planen, zukünftig Integrationsplätze anzubieten. Das Sozialamt berät Träger hinsichtlich Eingliederungsleistungen bzw. relevanten Verfahren.

Das Sozialamt finanziert bis zu 45 Tage Abwesenheit aus der Kita (Krank, Urlaub, ...) Bei stationären Behandlungen bzw. Maßnahmen wie bspw. Krankenhaus oder Kuraufenthalt werden bis zu 60 Tagen Abwesenheit finanziert. Bei darüberhinausgehenden Ausfallzeiten aufgrund medizinischer Erfordernisse finanziert das Amt für Kindertagesbetreuung diese Tage im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung des jeweiligen Trägers der Kindertagesbetreuung.

Sollten sich Fallkonstellationen ergeben, bei denen weitere Hilfesysteme (bspw. Jugendamt) erforderlich sind, koordiniert das Sozialamt die Einbindung weiterer Beteiligter. Kindertageseinrichtungen können dem Sozialamt diesen Bedarf anzeigen.

Eingliederungshilfen können bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt werden. Dies setzt eine entsprechende Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung voraus.

Es ist möglich, dass Kindertageseinrichtungen der Kostenzusage widersprechen, wenn der Bescheid notwendige Voraussetzungen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht umfasst.

Es wird empfohlen, bei auftretenden Fragen oder Problemen zeitnah mit den jeweiligen Sozialpädagogen des Sozialamtes Kontakt aufzunehmen.